

12. Darf sich der Pächter eines gewerblichen Unternehmens, der diese und die darin hergestellten Waren unter Einwilligung des Verpächters mit dessen Namen bezeichnet hat, dieses Namens hierzu auch dann noch bedienen, wenn er das Unternehmen vom Ver-

pächter käuflich erworben hat? Kann er sich gegenüber dem Verlangen des Veräußerers, den Gebrauch des Namens hinfort zu unterlassen, auf einen ihm zustehenden Ausstattungsbesitz im Sinne des § 25 WZG. berufen?

WZG. § 12.

II. Zivilsenat. Urf. v. 15. April 1943 i. S. Schloßbrauerei D. u. 1 and. (Bekl.) w. Graf F. (Kl.). II 121/42.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Durch Vertrag vom 31. August 1926 pachteten der Zweitbeklagte Friedrich M. und seine Ehefrau die damals der Gräfl. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn'schen Standesherrschaftsgehörige Schloßbrauerei in D., die im Handelsregister unter der Firma „Gräfl. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn'sche Schloßbrauerei D.“ eingetragen war. Die Firma, die nach der Verpachtung des Unternehmens auf Veranlassung des Registergerichts durch den Zusatz „Inhaber Friedrich M., Braumeister in D., auf Grund Pachtvertrags“ ergänzt worden war, wurde in dieser Form nicht benutzt. Der Zweitbeklagte bediente sich ihrer in den Abkürzungen „Schloßbrauerei D.“ und „Gräfl. Fugger'sche Schloßbrauerei“, je mit der Beifügung „Fr. M.“, verwendete auch Briefbogen mit dem Wappen der Standesherrschaft.

Am 7. August 1939 verkaufte der Kläger als Rechtsnachfolger der Standesherrschaft das Brauereianwesen samt der Einrichtung sowie der gesamten Kundschaft an den Zweitbeklagten. Nach § 7 des Vertrages sollte dieser berechtigt sein, für die Brauerei die Firma „Schloßbrauerei D.“ weiterzuführen. Der Zweitbeklagte brachte den Brauereibetrieb in eine Kommanditgesellschaft, die Erstbeklagte, ein, die er durch Vertrag vom 29. März 1939 mit seinen Kindern gegründet hatte. Als deren Firma wurde am 8. April 1940 die Bezeichnung „Schloßbrauerei D. Friedrich M.“ eingetragen.

Der Zweitbeklagte, der das von ihm hergestellte Bier ursprünglich als „D. er Bier“ vertrieben hatte, benutzte dafür außerdem und seit dem Jahre 1930 ausschließlich die Bezeichnung „Fuggerbräu“. Mit ihr sind die Biergläser der von ihm belieferten Gaststätten versehen. Auch die Schilder der Bierflaschen lauten so. In den von ihm belieferten Gaststätten brachte der Zweitbeklagte Schilder zum

Aushang, die unter dem Gräflich Fuggerschen Familienwappen die Aufschrift „Fugger-Bräu D. Fr. M.“ oder „Gräflich Fuggersche Schloßbrauerei D.“ enthalten. Auch die Vierunterseher tragen die zuletzt genannte Inschrift mit dem Fuggerschen Familienwappen.

Der Kläger hat, nachdem ein im August 1941 begonnener Briefwechsel mit dem Zweitbeklagten erfolglos geblieben war, im Februar 1942 unter Berufung auf § 12 BGB., hilfsweise auf § 24 BGB. und § 16 UrtB.G. Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu untersagen, 1. das von der Erstbeklagten hergestellte Bier unter der Bezeichnung „Fuggerbräu“ feilzuhalten und in Verkehr zu bringen und diese Bezeichnung auf Vieruntersehern, Schildern und sonstigen Gegenständen im Geschäftsbetriebe der Erstbeklagten anzubringen oder solche Gegenstände in Gebrauch zu nehmen, 2. das Gräflich Fuggersche Wappen auf Briefköpfen und Vieruntersehern oder sonstwie zu führen, 3. die Bezeichnung „Gräfl. Fuggersche Schloßbrauerei D.“ in ihrem Geschäftsbetriebe zu führen. Der Kläger ist der Meinung, der Zweitbeklagte sei, seitdem er die Brauerei käuflich erworben habe, nicht mehr befugt, den Namen Fugger mit dem Unternehmen in Verbindung zu bringen. Soweit er, der Kläger, während der Dauer der Pachtung gegen eine Benutzung dieses Namens nichts eingewendet habe, weil er Eigentümer des Betriebs geblieben sei und auf ihn habe Einfluß nehmen können, habe sich dies mit dem Kauf des Unternehmens an den Zweitbeklagten geändert. Schon die Bestimmung im Kaufvertrage vom 7. August 1939, daß dieser fortan nur die Firma „Schloßbrauerei D.“ führen dürfe, zeige, daß ihm der Name „Fugger“ weiterhin habe verschlossen sein sollen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und entgegnet: Der Gebrauch des Wappens sowie der mit dem Klageantrag 3 beanstandeten Firmenbezeichnung werde künftig unterbleiben. Der Kläger müsse aber angesichts der Zeitverhältnisse dulden, daß die mit diesen Kennzeichnungen versehenen Gegenstände aufgebraucht würden. Von einer Bezeichnung ihres Bieres als „Fuggerbräu“ könnten die Beklagten hingegen nicht absehen. Die Bezeichnung sei zu einem wertvollen Bestandteil des Geschäfts geworden und mit diesem auf sie übergegangen.

Der Kläger hat erklärt, daß er sich der Bewilligung einer zeitlich begrenzten Aufbrauchsfrist nicht widersetze.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, den Beklagten jedoch gestattet, die vorhandenen Biergläser, Unterseker und Aschenbecher mit der Aufschrift „Fuggerbräu“ sowie die vorhandenen Bierunterseker mit dem Gräflich Fuggerischen Wappen bis 1 Jahr nach Kriegsschluß aufzubrauchen. Hiergegen haben die Beklagten Berufung eingelegt mit dem Antrage, den Klageantrag 1 in vollem Umfang abzuweisen, hilfsweise den Aufbrauch der vorhandenen Biergläser und Aschenbecher ohne Fristbestimmung zu gestatten. Der Kläger hat im Wege der Anschlußberufung beantragt, die Aufbrauchsfrist abzukürzen. Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels eine Aufbrauchung der beanstandeten Gegenstände ohne Befristung zugelassen.

Die Revision der Beklagten, die sich lediglich gegen das Verbot der Bezeichnung „Fuggerbräu“ für das von der Erstbeklagten hergestellte Bier richtete, blieb ohne Erfolg. Auf die Anschlußrevision des Klägers wurde die den Beklagten nachgelassene Aufbrauchung der Gegenstände zeitlich befristet.

Aus den Gründen:

#### 1. Zur Revision der Beklagten:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger durch den Gebrauch der Bezeichnung „Fuggerbräu“ seitens der Beklagten in seinem Namensrecht betroffen werde, weil der Verkehr diese Bezeichnung mit der Gutswirtschaft des Klägers, deren Bestandteil die Brauerei jahrelang gewesen sei, und damit mit diesem selbst in Verbindung bringe. § 12 BGB. hat, ebenso wie § 16 UnWb., zur Voraussetzung, daß ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs in einem ihm entgegentretenen Namen einen Hinweis auf denjenigen erblickt, der ihm unter diesem Namen bekannt ist. Daß in der Bezeichnung „Fuggerbräu“ der Name des Klägers nur teilweise wiederkehrt und daß es auch andere Vertreter des Namens Fugger gibt, schließt die Annahme eines Hinweises auf den Kläger nicht aus. Die Beziehung zu ihm ergibt sich — jedenfalls für den örtlichen Bereich, auf den sich das Absatzgebiet der Brauerei erstreckt —, schon aus deren langjähriger räumlicher Verbindung mit dem Gutsbetrieb und dem Umstände, daß beide Betriebe bis zur Verpachtung der Brauerei an

den Zweitbeklagten in der Hand des Klägers vereinigt waren und späterhin, bis zum Verkaufe der Brauerei, ihm mindestens zu Eigentum verblieben. Danach besteht die Gefahr, daß der Kläger auch weiterhin als Träger des Brauereiunternehmens angesehen wird, wenn es sich als „Fuggerbräu“ bezeichnet oder sein Erzeugnis unter diesem Namen anbietet. Sich hiergegen zu schützen, hat der Kläger schon insofern Grund, als er keinesfalls hinzunehmen braucht, daß sich die Beklagten ohne besondere Befugnis hierzu seines Namens in einer Weise bedienen, die auf geschäftliche Beziehungen zu ihm schließen läßt und damit die Gefahr einer Verwechslung wenigstens im weiteren Sinne begründet. Ob sein Interesse, wie er behauptet, auch dadurch verletzt wird, daß er Weiterungen mit dem Fürsten Fugger-Wabenhäuser zu befürchten hat, oder weil er selbst beanspruchen kann, die Bezeichnung „Fuggerbräu“ ungehindert benutzen zu dürfen, falls er beabsichtigen sollte, seine Brauerei in Oberd. wieder zu eröffnen, kann dahingestellt bleiben. Es bedarf keines weiteren Eingehens darauf, ob beides, wie die Revision geltend macht, schon aus wettbewerblichen Gründen außer Betracht zu bleiben hätte. Soweit das Berufungsgericht ferner mit dem Kläger für möglich hält, daß der Betrieb der Beklagten einmal auf eine Großbrauerei übergehe, welche die Bezeichnung Fuggerbräu für ihren erweiterten Bierabsatz benutzen könne, mag diese Annahme allerdings wesentlich an Wahrscheinlichkeit verlieren, wenn das Berufungsgericht, wie die Revision bemerkt, irrtümlich davon ausgegangen ist, daß der Sohn des Zweitbeklagten, der als Brauereifachmann den Betrieb habe übernehmen können, im Kriege gefallen sei. Aber auch hierauf kommt es nicht entscheidend an. Um ein Interesse des Klägers an der Verhütung des unbefugten Gebrauchs der Bezeichnung Fuggerbräu durch die Beklagten darzutun, genügt die Gefahr einer dadurch verursachten Verwechslung, die nach dem oben Ausgeführten besteht.

Die Beklagten halten sich für berechtigt, sich der Bezeichnung Fuggerbräu auch weiterhin zu bedienen, weil sie für die Brauerei Verkehrsgeltung erlangt habe und einen ihr anhaftenden Vermögenswert darstelle, der beim Erwerbe des Unternehmens auf sie übergegangen sei. Sie sind ferner der Meinung, der Kläger müsse die Verwendung der Bezeichnung Fuggerbräu durch sie dulden, weil er sie genehmigt habe; er habe angesichts des von ihm jahrelang gebilligten Zustandes einer Weiterbenutzung der Bezeichnung bei Ab-

schluß des Kaufvertrags ausdrücklich widersprechen müssen, wenn er insoweit eine Änderung habe eintreten lassen wollen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß keiner dieser Gründe den Standpunkt der Beklagten rechtfertige, wird von der Revision zu Unrecht bekämpft.

Es kann, wie auch das Berufungsgericht annimmt, dahingestellt bleiben, ob die Bezeichnung Fuggerbräu als Name der Brauerei oder als Hinweis auf das aus ihr stammende Bier in der Tat in dem Maße Anerkennung im Verkehr gefunden hat, daß von einer Ausstattung im Sinne des § 25 WZG. gesprochen werden könnte. Soweit es dem Zweitbeklagten während der Dauer des Pachtverhältnisses gelungen ist, dem Namen Fuggerbräu als Bezeichnung für den Brauereibetrieb oder das dort hergestellte Bier Geltung zu verschaffen, erwuchs ihm daraus ein Ausstattungsbesitz nur insofern, als er als Pächter in der Lage war, den Namen Fugger zur Kennzeichnung seines Unternehmens und seines Erzeugnisses zu verwenden. Eine Benutzung des Namens wäre für ihn von vornherein nicht in Betracht gekommen, wenn nicht der Kläger oder sein Rechtsvorgänger es für tragbar oder auch wünschenswert erachtet hätten, daß der bekannte Name Fugger als der des Eigentümers der Brauerei auch während deren Verpachtung nach außen in die Erscheinung trete und seine Werbekraft ausübe. Nur die durch das Pachtverhältnis begründete Beziehung des Zweitbeklagten zum Verpächter und dessen Einverständnis bildeten die Grundlage, auf der jener den Namen Fugger benutzen durfte und der sich daraus ergebenden Kennzeichnungswirkung teilhaftig werden konnte. Die Anerkennung des Namens im Verkehr galt nicht der Person des Zweitbeklagten als des Inhabers des Brauereibetriebs, sondern der unerachtet der Verpachtung bestehenden Verbundenheit des Betriebs mit dem Namensträger. Dann konnten aber dem Zweitbeklagten Rechte aus einer etwaigen Verkehrsgeltung der Bezeichnung Fuggerbräu auch nur so lange zustatten kommen, als die durch das Pachtverhältnis begründeten Beziehungen zum Kläger bestanden. Er verlor sie, sobald sich die Verhältnisse änderten und die Verbindung des Klägers mit dem Brauereiunternehmen durch dessen Verkauf endgültig erlosch. Damit entfielen die Voraussetzungen, unter denen die Bezeichnung Fuggerbräu berechtigt war, und der Kläger war nicht gehindert, einer weiteren Verwendung seines Namens für das ihm nunmehr fernstehende Unternehmen entgegenzutreten (vgl. JW. 1936 S. 923

Nr. 12 a). Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, durch die Beendigung des Pachtverhältnisses und den Verkauf der Brauerei habe sich an den für die namensrechtliche Stellung des Klägers maßgebenden Verhältnissen nichts geändert, da dieser auch schon während des Pachtverhältnisses keinerlei Einfluß auf die Gestaltung des Brauereibetriebs habe nehmen können. War der Kläger schon nach allgemeinem Pachtrecht befugt, die Pächter zu einem vertragsmäßigen Gebrauch der Sache (und damit insbesondere zur Herstellung eines wettbewerbsfähigen Bieres) anzuhalten, so sicherte ihm auch der Pachtvertrag vom 31. August 1926 das Recht, bei drohender Gefährdung des Betriebs (so bei Konkurs der Pächter oder Wegfall der persönlichen Leitung durch den Zweitbeklagten) einzuschreiten und das Pachtverhältnis zu beenden. Erst mit dem Verkaufe des Unternehmens verlor er jede Möglichkeit der Einwirkung. Die damit gegebene Veränderung der Sachlage war bedeutsam genug, um auch auf die Befugnis der Beklagten zur Beibehaltung des Namens Fuggerbräu Einfluß auszuüben; sie konnten nicht erwarten, daß ihnen der Kläger seinen Namen auch fernerhin zum Gebrauch für ein Unternehmen zur Verfügung stellen werde, das seinem Einfluß gänzlich entrückt war. Die Revision vermag ebensowenig mit Erfolg zu bestreiten, daß die Beibehaltung der Bezeichnung Fuggerbräu nicht auch zu einer Streiführung des Verkehrs habe führen können. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, unter denen der Zweitbeklagte diese Bezeichnung verwendet hat und die Beklagten sie weiter benutzen, nicht allenthalben bekannt zu sein brauchen. Da es für den Verbraucher entscheidend darauf ankommt, daß ein unter dem Namen Fuggerbräu angebotenes Bier aus einer Brauerei stammt, die zum Kläger als dem Inhaber des Fugger'schen Besitzes in Beziehung steht, so wäre eine solche, durch den Namen Fuggerbräu hervorgerufene Annahme jedenfalls unrichtig, wenn sich die Beklagten, wie es jetzt der Fall ist, auf eine derartige Beziehung nicht mehr berufen können. Es genügt nicht, daß das Bier in derselben Braustätte und von demselben Betriebsinhaber hergestellt wird, von dem es früher unter der damals mit Recht geführten Bezeichnung Fuggerbräu ausging.

Auch eine vertragliche Gestattung des Gebrauchs der Bezeichnung Fuggerbräu steht den Beklagten nicht zur Seite. Das Berufungs-

gericht ermägt zutreffend, daß eine ausdrückliche Genehmigung hierzu beim Abschluß des Kaufvertrags vom 7. August 1939 unstreitig nicht erteilt worden sei, daß es aber auch an Umständen fehle, aus denen ein solches Einverständnis als stillschweigend gegeben habe gefolgert werden können. Es verweist auch hier mit Recht darauf, daß, wenn der Kläger den Gebrauch der Bezeichnung Fuggerbräu durch den Zweitbeklagten als Pächter gebilligt habe, diese Genehmigung infolge der mit dem Verlaufe des Unternehmens eingetretenen Veränderung der Sachlage nicht auch als über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam habe betrachtet werden können, daß es vielmehr Sache der Beklagten gewesen wäre, sich des fortdauernden Einverständnisses des Klägers zu versichern. Gegen dessen Erteilung sprach schon, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, der Umstand, daß die Beklagten nach dem Kaufvertrage nicht berechtigt sein sollten, den Namen Fugger in der Firma beizubehalten, daß ihnen vielmehr nur die Bezeichnung „Schloßbrauerei D.“ eingeräumt wurde. Sie hatten angesichts dieser Beschränkung erst recht keinen Anlaß, ein Einverständnis des Klägers mit der Weiterbenutzung der Bezeichnung „Fuggerbräu“ anzunehmen.

Den Verwirkungseinwand, den die Beklagten daraus herleiten, daß der Kläger sie auch nach dem Erwerbe des Brauereiunternehmens zwei Jahre lang die Bezeichnung Fuggerbräu habe gebrauchen lassen, ohne hiergegen einzuschreiten, hält das Berufungsgericht für unbegründet. Es führt hierzu aus, bei der nur allmählich zunehmenden Verbreitung des Bieres der Beklagten habe der Kläger noch nicht gegen Treu und Glauben im Verkehr gehandelt, wenn er zunächst untätig geblieben sei. Erst die Mitteilung des Zweitbeklagten, daß er mit Rücksicht auf einen von dritter Seite erwirkten Warenzeichenschuß an dem Worte Fugger beabsichtige, für sich selbst die Bezeichnung Fuggerbräu als Warenzeichen eintragen zu lassen, habe dem Kläger hinreichenden Anlaß geboten, seine Rechte zu wahren, zumal da auch die Beklagten bis dahin in der Bezeichnung ihres Bieres nicht einheitlich verfahren seien und zu der von ihnen früher benutzten Bezeichnung „Der Bier“ hätten zurückkehren können. Diese Ermägungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden. Inwieweit es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar war, wenn sich der Kläger in Erwartung der weiteren Entwicklung der Dinge zunächst eines Vorgehens enthielt, liegt im wesentlichen auf tat-

fächlichem Gebiet. Wenn die Revision geltend macht, der Kaufvertrag würde nicht unter den in ihm enthaltenen Bedingungen zustande gekommen sein, falls der Kläger verlangt hätte, daß die für das Unternehmen wertvolle Bezeichnung Fuggerbräu nicht weitergeführt werde, so verkennt sie, daß es, wie vorher ausgeführt, nicht Sache des Klägers war, die Frage nach der Beibehaltung jener Bezeichnung zur Sprache zu bringen, daß vielmehr angesichts der veränderten Umstände die Beklagten eine Klärung hätten herbeiführen müssen. Daß sie es nicht getan haben, kann nicht zu Lasten des Klägers gehen.

2. (Es folgen Ausführungen zur Anschlußrevision des Klägers.)